

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Herten am Donnerstag, den 5. Juli 2018 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2
2. Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 11. Juli 2018 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	3 - 5
3. Bestellung von Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten	6
4. Bebauungsplan Nr. 187 „Herten-Mitte, Jobcenter“	7 - 11
5. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 h „Backumer Teich“	12 - 15
6. Bebauungsplan Nr. 4 i (III) Halde Disteln, 5. Änderung „Nördliche Kaiserstraße, westlich Tiergartenstraße“	16 - 19
7. Änderung des Gebührentarifs vom 20.06.2018, als Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Herten in der Fassung vom 01.04.2006	20 - 23
8. Aktualisierung der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung	24 - 26
9. Aktualisierung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas – StromGVV/GasGVV)	27
10. Aktualisierung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasverordnung im Niederdruck (Niederdruckverordnung – NDAV)	28 - 29
11. Aktualisierung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV)	30 - 31

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **09/2018**  
Ausgabetag: **22.06.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



## **Bekanntmachung**

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Donnerstag, 05.07.2018, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

### TAGESORDNUNG

#### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Wertstoffsammlung im Kreis Recklinghausen – öffentlich-rechtliche Vereinbarung 18/073
3. Mitteilungen der Verwaltung

#### **NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

4. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 19.06.2018

Fred Toplak  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 11.07.2018, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

### TAGESORDNUNG

#### ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschrift 33/14-20
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO
4. Wahl eines/einer Beigeordneten für Soziales und Bildung 18/104
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt" 18/099
  - Einstellung des Bebauungsplanverfahrens
  - Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse
6. Vorstellung der Firma Phönix development GmbH
7. „Neues Herten-Forum“ 18/106
  - Städtebaulicher Vertrag
  - Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
8. Bericht über die aktuelle Situation der städtischen Gesellschaften
  - mündlicher Bericht
9. Gründung der Trianel Energieprojekte GmbH & Co KG und der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH als Komplementär-GmbH; Mittelbare Beteiligung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH über die Trianel GmbH 18/108
10. Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile der Beteiligung der Trianel GmbH - somit der mittelbaren Beteiligung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH - an der GESY Green Energy Systems GmbH 18/109

11. Änderung der Besetzung im Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt  
- Nachfolge für das beratende Mitglied Beate Hölzemann 18/068
12. Maßnahmen nach den Förderprogrammen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und "Gute Schule 2020" des Landes Nordrhein-Westfalen hier: Fortschreibung 2018 18/080
13. Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen 18/083
14. Vorbereitungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Stadt Herten 18/088
15. Wiederwahl einer Schiedsperson für den Bezirk Herten-Nord 18/091
16. Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren  
- 10. Ausbaustufe in Herten 18/084
17. Weiterentwicklung von Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege 18/101
18. Einrichtung eines Waldkindergartens  
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 20.03.2018 gem. § 14 der GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten 18/090
19. Elektronisches Anmeldeverfahren für Kindertageseinrichtungen  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2016 gem. § 14 der GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten 18/089
20. Neubau einer Kindertageseinrichtung  
hier: - Bau einer 6-gruppigen Einrichtung an der Annastraße  
- Änderung des Wirtschaftsplanes 18/076
21. (Ersatz-) Neubau einer Kindertageseinrichtung  
- hier: 6-gruppige Einrichtung "In der Feige" 18/075
22. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO
- 22.1 Einrichtung eines Behelfsbahnsteigs in Herten-Mitte  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.06.2018
23. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO

- 24. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO
- 25. Mitteilungen der Verwaltung

**NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

- 26. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung 18/079  
hier: Kreuzungsausbau L638/L639/L644 Gelsenkirchener  
Straße / Ewaldstraße
- 27. Bericht zum Umbau der Emscher 18/100  
- Entwicklung des Kostenanteils der Stadt Herten gegenüber  
der Emschergenossenschaft
- 28. Kostenentwicklung zur Maßnahme nach ABK: 18/095  
Niederschlagswasserbeseitigung "Kräuterhof", Information zur  
Änderung des Fördermittelantrages
- 29. Erweiterung einer Gewerbeimmobilie der HTVG 18/087
- 30. "Herten-Forum" 18/105  
- Veräußerung von Arrondierungsflächen
- 31. Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die 18/070  
Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
- 32. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 19.06.2018

  
Fred Toplak  
Bürgermeister

Der Bürgermeister  
Fachbereich 1.1 - Personalservice  
17.05.2018



**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 01.07.2018 wird Frau Christine Adam-Blume bis auf Widerruf zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Herten bestellt.

Fred Toplak

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Fred Toplak", written over the printed name.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 187 Herten-Mitte „Jobcenter“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 187 Herten-Mitte „Jobcenter“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 21.02.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 187 Herten-Mitte „Jobcenter“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

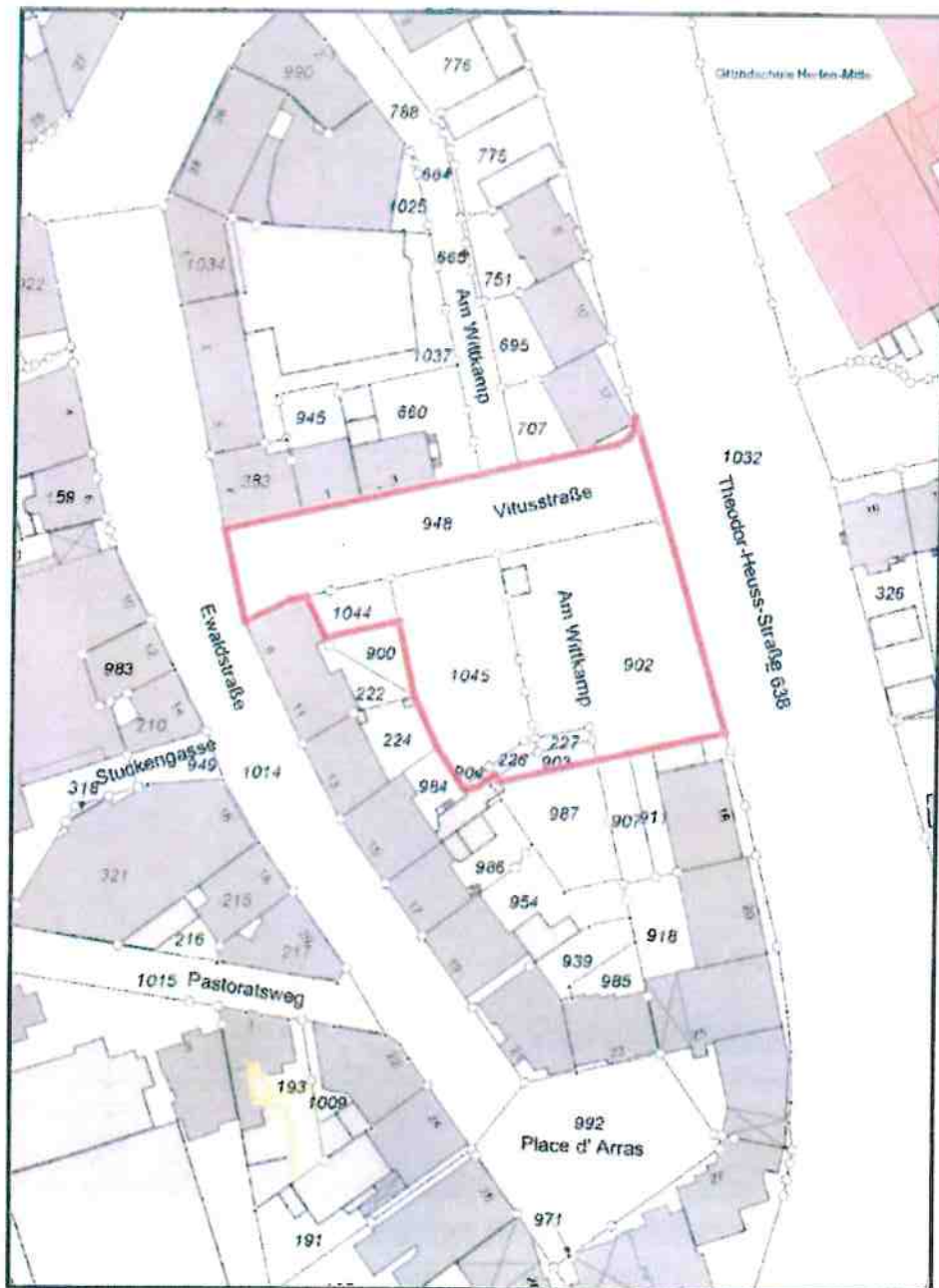
Herten, den 05.06.2018

Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 187**  
**„Herten-Mitte, Jobcenter“**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes





**Bebauungsplan Nr. 187  
„Herten-Mitte, Jobcenter“**

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

---

Gemarkung Herten

Flur 55

Flurstücke	226
	227
	902
	903
	904 teilweise
	948
	1044
	1045

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 187 Herten-Mitte „Jobcenter“

- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

---

1. Es ist ein Bebauungsplan Nr. 187 Herten-Mitte „Jobcenter“ im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
2. Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

- Anlage 1:      Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Anlage 2:      Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Anlage 3:      Städtebaulicher Vorentwurf
- 

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Gemäß § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

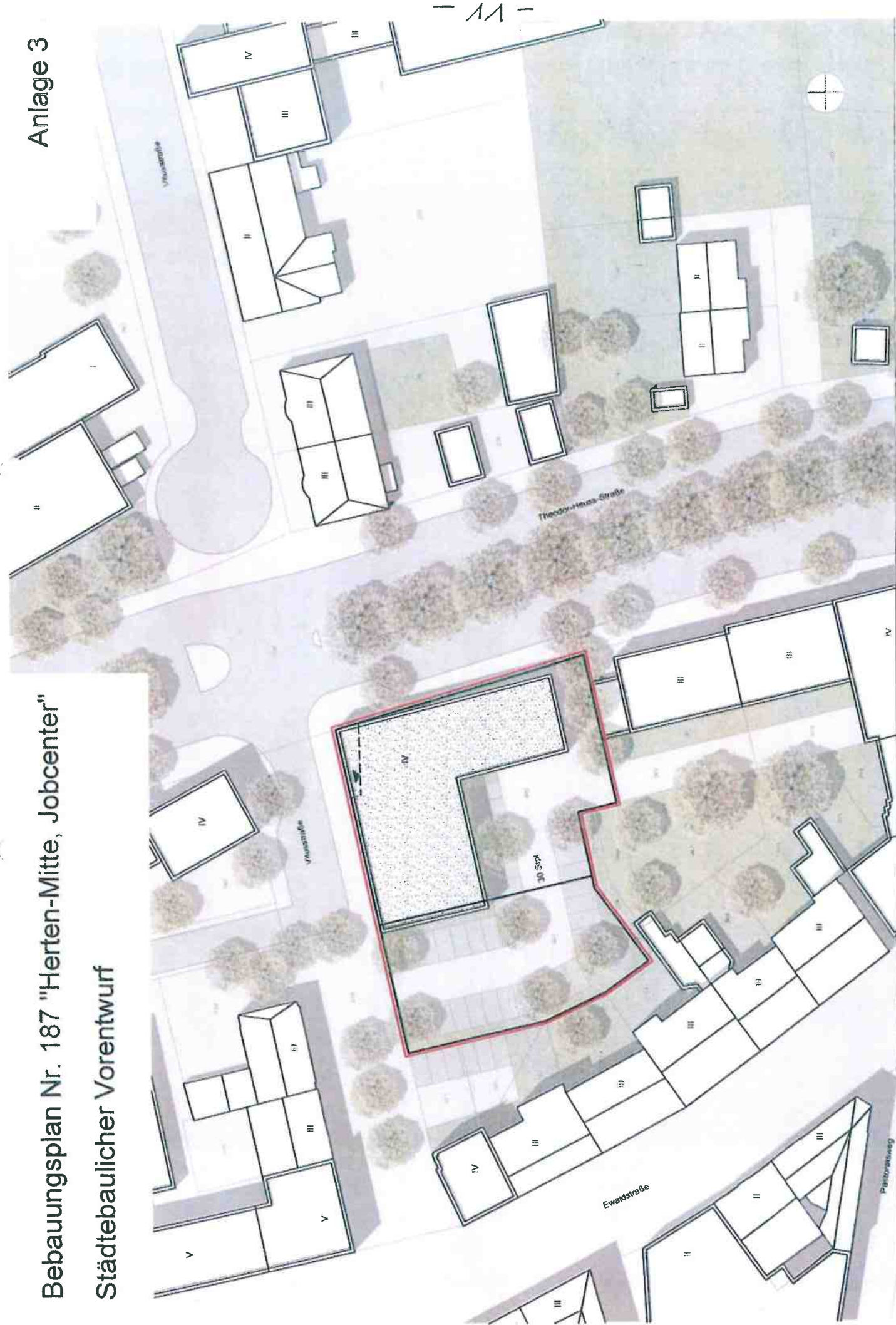
Herten, den 05.06.2018



Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 187 "Herten-Mitte, Jobcenter"**  
**Städtebaulicher Vorentwurf**

Anlage 3



B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 die Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 4 h „Backumer Teich“ gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 h „Backumer Teich“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass diese Teilaufhebung des Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 09.05.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 h „Backumer Teich“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 05.06.2018

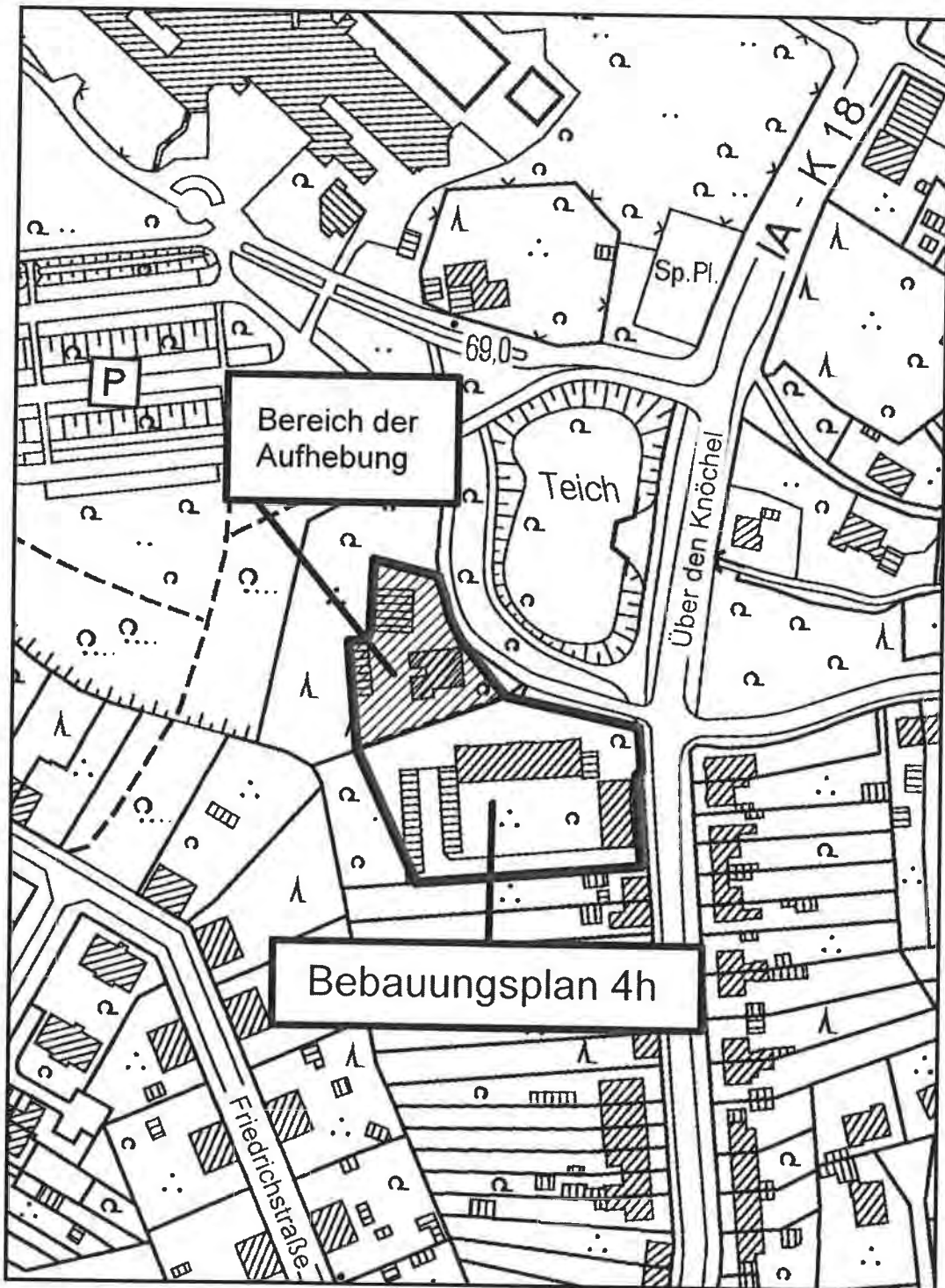
Bürgermeister



Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 h „Backumer Teich“

Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Aufhebung

Flurstück im Geltungsbereich: Gemarkung Herten, Flur 44, Flurstück 261



## BEKANNTMACHUNG

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 4 h  
„Backumer Teich“

- Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen vom Kreis Recklinghausen
- Satzungsbeschluss zur teilweisen Aufhebung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

---

Zum Bebauungsplan Nr. 4 h „Backumer Teich“ werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde und als Straßenbaulastträger, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurden, sind im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen.
2. Der beigefügten Begründung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch teilweise aufgehoben.

---

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 h „Backumer Teich“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung – von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen – wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (ergänzend für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB aufgestellt sind).

Herten, den 05.06.2018

Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“, 5. Änderung: Nördlich der Kaiserstraße, westlich der Tiergartenstraße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“, 5. Änderung: Nördlich der Kaiserstraße, westlich der Tiergartenstraße ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 3) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 21.02.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“, 5. Änderung: Nördlich der Kaiserstraße, westlich der Tiergartenstraße öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 05.06.2018

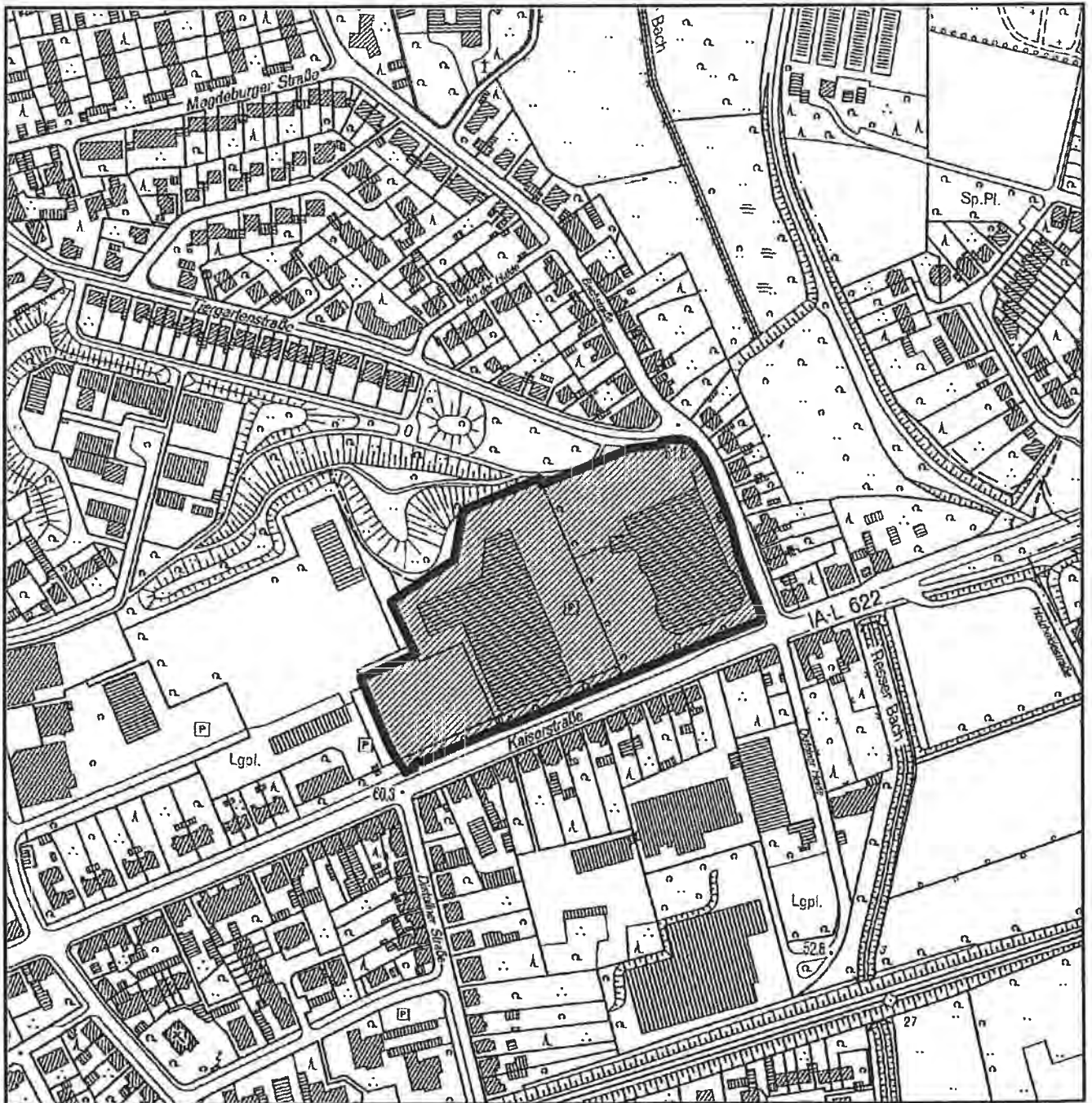
  
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 4i(III) Halde Disteln

5. Änderung „Nördlich Kaiserstraße, westlich Tiergartenstraße“

- Übersicht über den Geltungsbereich der 5. Änderung



**Bebauungsplan Nr. 4i(III) „Halde Disteln“**

**5.Änderung „Nördlich Kaiserstraße, westlich Tiergartenstraße“**

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes

---

Gemarkung Herten

Flur 41

Flurstücke	496
	571
	574
	575
	594 teilweise
	614
	616
	617
	683
	771
	776
	782
	826
	932
	942
	944

## BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 4 i (III)**

**"Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde".**

**5. Änderung: Nördlich der Kaiserstraße, westlich der Tiergartenstraße**

**- Aufstellungsbeschluss**


Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

---

Für den Bereich nördlich Kaiserstraße, westlich Tiergartenstraße (siehe Anlagen 2 und 3) wird der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

- Anlage 1:   Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 i (III)  
Anlage 2:   Übersicht über den Geltungsbereich der 5. Änderung  
Anlage 3:   Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 5. Änderung
- 

Herten, den 05.06.2018

  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die **Änderung des Gebührentarifs vom 20.06.2018, als Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Herten in der Fassung vom 01.04.2006**, die der Rat in seiner Sitzung am 09.05.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

#### **Änderung des Gebührentarifs vom 20.06.2018, als Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Herten in der Fassung vom 01.04.2006**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Anordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 20.06.2018

  
Fred Toplak  
Bürgermeister

**Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Herten in der Fassung vom 01.04.2006  
Gebührentarif vom 20.06.2018, gültig ab dem 01.07.2018**

Die Höhe der in § 9 der Benutzungsordnung vorgesehenen Gebühren ist wie folgt festgelegt:

<b>1. Gebühr pro Benutzerausweis</b>	<b>neu</b>	<b>alt</b>
<b>Die Benutzung der Stadtbibliothek erfordert einen gültigen Benutzerausweis.</b>		
<b>Insgesamt können Sie zwischen folgenden Varianten wählen:</b>		
<b>1a) Jahresausweis mit Pauschale für Druckmedien</b>		
Dieser Ausweis berechtigt zum kostenlosen Ausleihen von Büchern, Zeitschriften, Karten und Gesellschaftsspielen		
<b>gültig für 12 Monate</b>		
für Nutzer*innen unter 18 Jahren	<b>2,50 €</b>	2,50 €
für Nutzer*innen unter 18 Jahren mit Hertenpass kostenlos	-----	-----
für Nutzer*Innen ab 18 Jahren	<b>13,00 €</b>	10,00 €
für Nutzer*innen ab 18 Jahren mit Hertenpass	<b>3,00 €</b>	2,50 €
Zusätzliche Einzelgebühr pro audiovisuellem und elektronischem Medium für Nutzer/innen aller Altersstufen	<b>1,50 €</b>	1,50 €
<b>1b) Jahresausweis zuzüglich Einzelgebühren für sämtliche Medienarten</b>		
<b>gültig für 12 Monate entfällt:</b>		
für Nutzer*innen ab 18 Jahren	----	2,50 €
Zusätzliche Einzelgebühr pro Druckmedium (Buch, Zeitschrift u.a.)	----	1,00 €
pro audiovisuellem und elektronischem Medium	----	1,50 €
<b>1c) Jahresausweis mit Gesamtpauschale für sämtliche Medienarten</b>		
<b>gültig für 12 Monate</b>		
für Nutzer*innen unter 18 Jahren	<b>10,00 €</b>	10,00 €
für Nutzer*innen unter 18 Jahren mit Hertenpass	<b>7,50 €</b>	7,50 €
für Nutzer*innen ab 18 Jahren	<b>25,00 €</b>	20,00 €
für Nutzer*innen ab 18 Jahren mit Hertenpass	<b>12,00 €</b>	10,00 €
<b>1d) Familientarif mit Gesamtpauschale für sämtliche Medienarten für Familien</b> (Ehepartner bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften und ihre Kinder können auf Antrag einen Familientarif entrichten.)		
<b>gültig für 12 Monate</b>		
Für die Einrichtung und Verlängerung des Familientarifs sind die Benutzerausweise sämtlicher Familienmitglieder vorzulegen.		
Familientarif für Familien mit Hertenpass	<b>25,00 €</b>	20,00 €

2.	<b>Ersatzausweis für Kinder- u. Jugendliche</b>	<b>2,50 €</b>	2,50 €
	<b>Ersatzausweis für Erwachsene</b>	<b>6,00 €</b>	5,00 €
3.	<b>Vorbestellung entliehener Medien</b>	<b>1,50 €</b>	1,00 €
4.	<b>Auswärtiger Leihverkehr je bestelltem Exemplar</b>	<b>3,00 €</b>	3,00 €
	Mit Transaktionsnummer (TAN) zur Nutzung der Endnutzerfernleihe Im Rahmen der Digitalen Bibliothek (DigiBib)	<b>2,50 €</b>	2,50 €
	<b>Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Einrichtung erhoben werden, sind vom Benutzer zusätzlich zu tragen.</b>		
5.	<b>EDV-Ausdruck</b>	<b>0,10 €</b>	0,50 – 7,50 €
6.	<b>Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist</b>		
6.1	pro DVD- bzw. Blu-Ray-Film und Öffnungstag	<b>1,00 €</b>	1,00 €
6.2	bei Büchern und allen anderen Medien je Medium und angefangener Woche	<b>1,00 €</b>	1,00 €
6.3	Pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnschreiben	<b>1,00 €</b>	1,00 €
6.4	Gebühr pro Botengang nach vergeblicher Mahnung		2,50 €
		<b>nach tatsächlichem Aufwand</b>	
6.5	Für die Ermittlung einer neuen Nutzeradresse oder eines neuen Namens	<b>5,00 €</b>	2,50 €
6.6	Leistungsbescheid (4. Mahnung mit Vollstreckungsankündigung)	<b>5,00 €</b>	5,00 €
7.	<b>Kostenersatz</b>		
7.1	Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert, ausnahmsweise der Anschaffungswert zu ersetzen.		
7.2	Bei Beschädigung oder Verlust von CD-, DVD- und Blu-Ray-Hüllen und Kreuzbandgummis ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.		
7.3	Bei Beschädigung oder Verlust von Spielanleitungen und Spieleteilen, sofern Ersatz möglich ist, pauschal 1,00 €. <b>Ist Ersatz nicht möglich, muss das komplette Spiel ersetzt werden.</b>		

- 7.4 Bei Beschädigung oder Verlust von CD-, DVD- oder Blu-Ray-Cover pauschal 2,00 €
  - 7.5 Bei Verlust eines Schlüssels der Taschenschließfächer pauschal 20,00 €
  - 7.6 Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbibliothek ein Entgelt erheben.
8. **Benutzung eines Nutzer-PCs**  
Tarif wird durch Aushang bekanntgemacht.

**Die Verwaltungsgebühren des Gebührentarifs sind grundsätzlich bei Bestellung bzw. vor der Nutzung zu entrichten.**

## Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung  
Gültig ab 25. Mai 2018

1. **Voraussetzung der Fernwärmeversorgung**  
Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Auftrag Hertener Wärme benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Hertener Stadtwerke GmbH (im Folgenden Hertener Stadtwerke) in Bezug auf Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.
2. **Hausanschlusskosten**  
Der Anschlussnehmer erstattet den Hertener Stadtwerken die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.
3. **Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage**
  - 3.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten voraus.
  - 3.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
  - 3.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die Hertener Stadtwerke zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
  - 3.4 Die Hertener Stadtwerke begrenzen die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom  $m^3/h$ ).
  - 3.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Hertener Stadtwerke festgelegt.
4. **Umfang der maximalen Wärmeleistung**
  - 4.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
  - 4.2 Eine Verpflichtung der Hertener Stadtwerke zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
  - 4.3 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der mit dem vorherigen Kunden vereinbarte Anschlusswert, sollte dieser nicht vorliegen gilt der in den vorangegangenen vierundzwanzig Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
  - 4.4 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeicher Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
5. **Duldungspflichten/Zutrittsrecht**
  - 5.1 Mitarbeiter der Hertener Stadtwerke dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
  - 5.2 Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Hertener Stadtwerke Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und
- 5.3 Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.  
Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
6. **Messung/Abrechnung/Zahlungsbestimmungen**
  - 6.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Hertener Stadtwerke stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die Hertener Stadtwerke behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
  - 6.2 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
  - 6.3 Die Hertener Stadtwerke behalten sich im Einzelfall eine monatliche Abrechnung vor.
  - 6.4 Zum Ende jedes Lieferjahres erstellen die Hertener Stadtwerke eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem von den Hertener Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
  - 6.5 Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
7. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/Stilllegung**
  - 7.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 4 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.
  - 7.2 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer den Hertener Stadtwerken die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten, Ziffer 6.3 des Preisblatts.
8. **Haftung**
  - 8.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
  - 8.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Vertriebsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
    - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
    - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
  - 8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
  - 8.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.



# Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung  
Gültig ab 25. Mai 2018



- 8.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9. **Mitteilungspflichten**  
Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, den Hertener Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
- 10. **Vertragslaufzeit/Lieferbeginn/Kündigung/Eigentümerwechsel**
- 10.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 10.2 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 10.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, den Hertener Stadtwerken jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.
- 11. **Datenschutz**
- 11.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Str. 21, 45699 Herten, www.hertener-stadtwerke.de, stadtwerke@herten.de, Tel.: 02366/307-0, Fax 02366/307-127.
- 11.2 Der Datenschutzbeauftragte der Hertener Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Dr. Uwe Schläger, datenschutz nord GmbH, www.datenschutz-nord.de, office@datenschutz-nord.de, Tel.: 0421/6966320, Fax: 0421/69663211 zur Verfügung.
- 11.3 Die Hertener Stadtwerke verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktklokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 11.4 Die Hertener Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
  - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Hertener Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - d) Soweit der Kunde den Hertener Stadtwerke eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Hertener Stadtwerke personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftfei Creditreform Bochum Böhme KG, Lise-Meitner-Allee 26, 44801 Bochum auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Hertener Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Die Hertener Stadtwerke übermitteln hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftfei. Der Datenaustausch mit der Auskunftfei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftfei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 11.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in o.g. Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftfeien, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Auftragsverarbeitende Unternehmen, z.B. IT-Dienstleister, Ablesungsdienstleister.
- 11.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter o.g. Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Hertener Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht.
- 11.8 Der Kunde hat gegenüber den Hertener Stadtwerken Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 11.9 Verarbeiten die Hertener Stadtwerke personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Hertener Stadtwerke für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Hertener Stadtwerke als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der Hertener Stadtwerke mit.

## Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung  
**Gültig ab 25. Mai 2018**

### Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Hertener Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Hertener Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die die Hertener Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber den Hertener Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Hertener Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Hertener Stadtwerke GmbH, Herten Str. 21, 45699 Herten, www.hertener-stadtwerke.de, stadtwerke@herten.de, Tel.: 02366/307-0, Fax 02366/307-127.

### 12. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der Hertener Stadtwerke, Herten Straße 21, 45699 Herten ist unter der Rufnummer 02366/307-113 zu erreichen.

### 13. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- 13.1 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 13.2 Die Hertener Stadtwerke sind berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse oder dem Amtsblatt der Stadt Herten. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

### 14. Streitbeilegungsverfahren

- 14.1 Die Hertener Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen und nicht an einem entsprechenden Verfahren teilnehmen werden.
- 14.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgen-dem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse der Hertener Stadtwerke lautet wie folgt: [stadtwerke@herten.de](mailto:stadtwerke@herten.de).

# Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas – StromGKV/ GasGKV)  
Gültig ab 25. Mai 2018



Die Hertener Stadtwerke GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Herten der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Hertener Stadtwerke GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV) vom 07.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGKV und GasGKV und den veröffentlichten Allgemeinen Preise für Grund- und Ersatzversorgung gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zu StromGKV und GasGKV.

### 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGKV/GasGKV)

- 1.1 Ändert oder erweitert der Kunde eine bestehende Kundenanlage oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden.
- 1.2 Die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 gilt insbesondere bei Installation von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.
- 1.3 Der Kunde ist zudem verpflichtet, der Hertener Stadtwerke GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.

### 2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV/GasGKV)

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
  - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
  - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
  - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 2.3 Der Grundversorger erhebt in der Regel monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.
- 2.4 Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag nachberechnet und vergütet.

### 3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGKV/GasGKV)

- 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

### 4. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGKV/GasGKV)

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
  - SEPA-Lastschriftverfahren
  - Überweisung
  - Dauerauftrag
  - Bareinzahlung bei Bankinstituten
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

### 5. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGKV/GasGKV)

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 5.2 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.
- 5.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

### 6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGKV/GasGKV)

- 6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen

des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

### 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

6.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

### 7. Kündigung (§ 20 StromGKV/GasGKV)

Die Kündigung des Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Marktlokations-ID
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

### 8. Datenschutz

Die Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Str. 21, 45699 Herten, stadtwerte@herten.de, 02366/307-0, ist für die Datenverarbeitung verantwortlich. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur an Auskunfteien, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, auftragsverarbeitende Unternehmen, z.B. IT-Dienstleister, Ablesungsdienstleister. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter [www.hertener-stadtwerke.de/datenschutzhinweise](http://www.hertener-stadtwerke.de/datenschutzhinweise).

### 9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2017.

### 10. Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für die Strom- und Gasgrundversorgung (StromGKV/ GasGKV)

## Ergänzende Bedingungen NDAV

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckverordnung – NDAV)

Gültig ab 25. Mai 2018

1. **Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV**
  - 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich  $HS_n = 11,4 \text{ kWh/m}^3$  in den zulässigen Schwankungsbreiten des DVGW-Arbeitsblattes G 260 (Erdgasqualität: H-Gas). Der Nenn-Ausgangsdruck am Ausgang des Gasdruckregelgerätes beträgt als Sollwert in der Regel 23 mbar.
  - 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
  - 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
2. **Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.
3. **Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV**
  - 3.1 Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird bei Versorgung in Niederdruck bis zu einem Eingangsdruck von 23 mbar derzeit nicht erhoben. Bei Versorgung in Nieder- bzw. Mitteldruck mit einem Eingangsdruck von größer 23 mbar behält der Netzbetreiber sich die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.
  - 3.2 Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.
  - 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
  - 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
  - 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuzuordnenden Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
  - 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
4. **Kosten gemäß § 9 NDAV**
  - 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
  - 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
  - 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
  - 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
5. **Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV**
  - 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
  - 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
6. **Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV**
  - 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
  - 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
  - 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
  - 6.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
7. **Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV**
  - 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
  - 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
  - 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Anknüpfung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
8. **Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
9. **Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV**
  - 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers [www.hertener-stadtwerke.de](http://www.hertener-stadtwerke.de) eingesehen werden und liegen zur Ansicht im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, Assistenz Verteilernetzbetrieb aus.
  - 9.2 Vor dem Anschluss oder Wechsel von Verbrauchsgeräten ist Rücksprache mit dem Netzbetreiber zu nehmen und gegebenenfalls die Zustimmung des Netzbetreibers zum Anschluss des Gerätes einzuholen. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

## Ergänzende Bedingungen NDAV

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckverordnung – NDAV)  
Gültig ab 25. Mai 2018

### 10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

### 11. Datenschutz

Die Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Str. 21, 45699 Herten, stadtwerke@herten.de, 02366/307-0, ist für die Datenverarbeitung verantwortlich. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur an Subunternehmer und Auftragsverarbeitende Unternehmen, die uns bei unseren Leistungen unterstützen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.hertener-stadtwerke.de/datenschutzhinweise/>.

### 12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, 45699 Herten, Telefon: 02366/307-0, Telefax: 0 23 66 / 307-127, stadtwerke@herten.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### 13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2017.

### Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss in Niederdruck (NDAV)

## Ergänzende Bedingungen NAV

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)  
Gültig ab 25. Mai 2018

1. **Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV**
  - 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
  - 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
  - 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
2. **Zahlungspflichten**  
Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.
3. **Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**
  - 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
  - 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
  - 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
  - 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
  - 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
  - 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
4. **Kosten gemäß § 9 NAV**
  - 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
  - 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
  - 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
  - 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
5. **Provisorische Anschlüsse**  
Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.
6. **Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV**
  - 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
  - 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
7. **Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV**
  - 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
  - 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
  - 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
  - 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
8. **Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV**
  - 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
  - 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
  - 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Anündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
9. **Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**  
Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
10. **Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**
  - 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers [www.hertener-stadtwerke.de](http://www.hertener-stadtwerke.de) eingesehen werden und liegen zur Ansicht im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, Assistenz Verteilernetzbetrieb aus.
  - 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.
11. **Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**
  - 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

## Ergänzende Bedingungen NAV

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)  
Gültig ab 25. Mai 2018

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

### 12. Datenschutz

Die Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Str. 21, 45699 Herten, stadtwerte@herten.de, 02366/307-0, ist für die Datenverarbeitung verantwortlich. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur an Subunternehmer und Auftragsverarbeitende Unternehmen, die uns bei unseren Leistungen unterstützen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.hertener-stadtwerke.de/datenschutzhinweise/>.

### 13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, 45699 Herten, Telefon: 02366/307-0, Telefax: 0 23 66 / 307-127, stadtwerte@herten.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### 14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2017.

### Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss in Niederspannung (NAV)